

Appellentscheidung

rungen, die er hier als Verwaltungsgerichtshof anstellt, münden in einen Ratschlag an den Gesetzgeber, dem er weder vorgreifen noch vorschreiben möchte, wie und in welcher Höhe die Besteuerung zu geschehen habe. Ähnlich hat der Staatsgerichtshof als Verwaltungsgerichtshof sich in StGH 1993/16¹⁰⁹ verhalten, da nach seinen Vorstellungen die Gesetzeslage "menschlich" keineswegs zu befriedigen vermochte. Er unterbreitete dem Gesetzgeber einen Lösungsvorschlag, wonach ehemalige Staatsangehörige jederzeit in einem vereinfachten Verfahren die Rückbürgerung beantragen könnten, wie dies beispielsweise auch in der schweizerischen Bürgerrechtsgesetzgebung vorgesehen sei.

2. Die sogenannten Appelle an den Gesetzgeber

Von diesen Fallbeispielen sind die Appelle an den Gesetzgeber zu unterscheiden, die in einem Normenkontrollverfahren ergehen. In einer Entscheidung vom 2. Mai 1991¹¹⁰ erachtet der Staatsgerichtshof als Verfassungsgerichtshof eine gerügte Bestimmung des Strafgesetzbuches als nicht verfassungswidrig, sparte jedoch nicht mit Kritik an der "äusserst unbefriedigende(n) aktuelle(n) Gesetzeslage". Er erwartet vom Gesetzgeber, dass er die bestehenden Mängel des neuen Strafgesetzbuches behebt und durch "sachgemässe, zu keinen rechtsstaatlichen Bedenken Anlass gebende Lösungen" ersetzt. Ebenso hat der Staatsgerichtshof – allerdings als Verwaltungsgerichtshof¹¹¹ – im Fall von StGH 1993/3¹¹² einem Prüfungsantrag des Landgerichtes keine Folge gegeben und die angefochtenen Bestimmungen der Konkursordnung im Entscheidungsausspruch für verfassungsmässig gehalten, obwohl er sie als "nicht unbedenklich" bewertete und ihm eine Revision als "vordringlich" erschien.

In StGH 1995/20¹¹³ scheint sich der Appell an den Gesetzgeber als Entscheidungsvariante bereits durchgesetzt zu haben, wenn dort von einer in dieser Hinsicht "durchaus gefestigten Praxis" die Rede ist. Die-

¹⁰⁹ StGH 1993/16, Urteil vom 26. Mai 1994 als Verwaltungsgerichtshof, LES 4/1994, S. 91 (93).

¹¹⁰ StGH 1990/15, Urteil vom 2. Mai 1991 (nicht veröffentlicht), S. 13 f.

¹¹¹ Zur Kritik siehe vorne S. 294 ff.

¹¹² StGH 1993/3, Urteil vom 23. November 1993 als Verwaltungsgerichtshof, LES 2/1994, S. 37 (39).

¹¹³ StGH 1995/20, Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1/1997, S. 30 (38).